▶ Identifizierung

Bezugnahme auf ein elektronisches Speichermedium/CD

| Nicht selten wird in Bußgeldverfahren, wenn es um die Identifizierung des Betroffenen als Fahrer zum Vorfallzeitpunkt geht, auf ein Lichtbild Bezug genommen. So auch in dem Verfahren, dass einem Beschluss des OLG Hamm zugrunde lag. Hier bestand aber die Besonderheit, dass sich das (Mess-)Foto auf einer CD befand. |

Das OLG hat das als nicht zulässig angesehen. Eine Bezugnahme gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO i. V. m. § 71 Abs. 1 OWiG auf ein (bei den Akten befindliches) elektronisches Speichermedium, wie z. B. eine CD, ist nicht angängig. Es kann allenfalls auf Ausdrucke von Bildern verwiesen werden, die sich auf dieser CD befinden (OLG Hamm 17.6.21, 4 RBs 141/21, Abruf-Nr. 223553).

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 223553

Die Entscheidung entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur BGH VA 12, 30, NJW 12, 244; OLG Bamberg 19.7.17, 3 Ss OWi 836/17; OLG Hamm 4.2.19, III-4 RBs 17/19).

MERKE | Der bloße Hinweis auf die Durchführung einer Inaugenscheinnahme eines Lichtbilds in der Hauptverhandlung – ohne Angabe einer Fundstelle und Angabe seines wesentlichen Aussageinhalts – ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Bezugnahme i. S. v. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO zu erfüllen (OLG Hamm 22.6.21, 4 RVs 40/21, Abruf-Nr. 223554).

▶ Prozessrecht

Anforderungen an die richterliche Unterschrift

| Das OLG Hamm hat jetzt noch einmal zu den Anforderungen an die richterliche Unterschrift Stellung genommen. Ergebnis der Prüfung der Unterschrift unter einem Bußgeldurteil: Die Unterschrift des Richters reichte nicht, um von einer individualisierbaren richterlichen Unterschrift ausgehen zu können. Folge: Das Urteil war auf die Sachrüge hin aufzuheben. |

Das vom OLG Hamm (11.5.21, 4 RBs 124/21, Abruf-Nr. 223094) geprüfte Urteil wies am Ende ein händisches Zeichen auf, welches etwa einer im 45-Grad-Winkel nach links unten zeigenden Pfeilspitze ähnelte. Wenn man überhaupt in dieses Zeichen Buchstaben hineininterpretieren wollte, so könnte es sich – so das OLG Hamm – um ein gekipptes „V" als Großbuchstabe, ein gekipptes „L" als Großbuchstabe oder ein „C" als Großbuchstabe handeln. „V" und „C" kamen aber überhaupt nicht im Namen der im Urteilsrubrum genannten Richterin vor, ein „L" jedenfalls nicht am Namensanfang als Großbuchstabe. Jemand, der den Namen der erkennenden Richterin kennt, konnte also aus dem Zeichen weder den Namen noch einzelne zum Namen gehörende Buchstaben herauslesen.

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 223094

MERKE | Damit fehlte unter dem Urteil die nach § 275 Abs. 2 S. 1 StPO erforderliche Unterschrift des erkennenden Richters.